

Auf der Grundlage der aktuell geltenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden folgende spezielle Festlegungen getroffen. Für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit gelten folgende Festlegungen:

1. Unbefugten Personen ist das Betreten des Baustofflabors nicht gestattet.
2. Alle nicht zum Lehrstuhl Baustoffe/Bauchemie gehörenden Personen haben sich bei Betreten und Verlassen des Labors bei einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrstuhls an- und abzumelden.
3. Die Durchführung von Arbeiten im Labor ist mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrstuhls abzusprechen; eigenmächtige Arbeiten sind nicht gestattet.
4. Die Arbeit ist zu unterbrechen und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls unverzüglich zu benachrichtigen bei folgenden Ereignissen:
 - Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung,
 - Beobachtung von jeglichen Unregelmäßigkeiten an Geräten sowie
 - Fehlhandlungen.
5. Im Baustofflabor besteht generelles Rauchverbot. Offenes Licht, Feuer sowie der Gebrauch von Mobiltelefonen ist verboten.
6. Die Zubereitung und die Einnahme von Speisen sind in allen Arbeitsräumen nicht gestattet. Dort, wo das Essen und Trinken untersagt ist, ist auch das Abstellen, Aufbewahren oder Zubereiten von Lebensmitteln untersagt. Essen und Trinken ist ausschließlich im Aufenthaltsraum gestattet, ebenso die Aufbewahrung von Speisen und Getränken. Lebensmittel dürfen nicht in Behältnissen oder Geräten zubereitet, aufbewahrt oder genossen werden, die zum Arbeiten mit Chemikalien bestimmt sind.
7. Apparaturen und Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß und sorgfältig benutzt werden. Nicht mehr benötigte Anlagen sind abzubauen; zeitweilig ungenutzte Apparaturen müssen in einen Zustand versetzt werden, der Gefährdungen ausschließt (z. B. Belüften von gläsernen Vakuumgefäßen). Fremde o. unbekannte Geräte und Apparaturen dürfen nicht berührt werden.
 - Nach Beendigung der Arbeiten an Maschinen sind diese auszuschalten und zu säubern,
 - Baustoffprüfmaschinen sind zu entlasten. Dauerversuche sind nicht gestattet.
8. Alle benutzen Werkzeuge bzw. Arbeitsgeräte sind zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Plätzen in einem sauberen Zustand abzulegen bzw. abzustellen. Jeder ist für die Sauberkeit im Labor verantwortlich.
9. Im Labor muss eine Schutzbrille getragen werden; Brillenträger müssen entweder eine Überbrille über der eigenen Brille oder eine Schutzbrille mit Korrekturgläsern tragen.
10. Im Labor ist ein Laborkittel zu tragen, dessen Gewebe aufgrund des Brenn- und Schmelzverhaltens keine erhöhte Gefährdung im Brandfall erwarten lässt. Geeignete Gewebe sind Baumwolle, bzw. Mischfasern mit ausreichend hohem Baumwollanteil. Mit Chemikalien verschmutzte Kittel sind unverzüglich abzulegen.
11. Die übrige Kleidung soll den Körper und die Arme ausreichend bedecken und gleichfalls aus Materialien bestehen, die bei Hitze nicht leicht entflammen oder aufschmelzen. Im Labor nicht benötigte Kleidungsstücke (z.B. Mantel) sind während der Arbeit im Garderobenschrank aufzubewahren. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.
12. Für alle nicht zum Lehrstuhl Baustoffe/Bauchemie gehörenden Personen erfolgt nach Beendigung der Arbeit eine Abnahme des Arbeitsplatzes durch das Laborpersonal bzw. zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
13. Die Lagerung von Materialien wie Gesteinskörnungen, Bindemittel usw. erfolgt grundsätzlich im Lager des Baustofflabors. Bei der Notwendigkeit einer kurzfristigen Lagerung zur baldigen Weiterverarbeitung dieser Materialien im dafür vorgesehenen Zwischenlager des Labors, sollten diese mit dem Namen des Verbrauchers und der Bezeichnung der Stoffe beschriftet sein. In unmittelbarer Umgebung der Arbeitstische sind keine Materialien zu deponieren.
14. Verkehrs- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Insbesondere darf nichts - auch nicht kurzfristig - auf den Bodenflächen abgestellt werden.
15. Im Baustofflabor der BTU Cottbus gilt ein Alleinarbeitsverbot laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.
16. Arbeiten außerhalb der festgelegten Arbeitszeit bedürfen der Genehmigung des LS-Leiters. In diesem Falle ist die Anwesenheit von mindestens zwei Personen erforderlich, von denen eine als Verantwortlicher zu benennen ist.
17. Den Weisungen des für das Labor Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
18. Im begründeten Bedarfsfall ist die Laborleitung berechtigt, Personen bei Nichteinhaltung der Arbeitsordnung des Laborraums zu verweisen.